



Empfehlungen zur Sterilisation von Menschen mit geistiger Behinderung

Ergänzung zu den Richtlinien von 1981

Allgemeines

Bis zum Vorliegen gesetzlicher Bestimmungen und in Ergänzung zu den «Medizinisch-ethischen Richtlinien zur Sterilisation» von 1981 erlässt die SAMW zuhanden der Ärzteschaft folgende Empfehlungen, die sich aber ausschliesslich auf Menschen mit geistiger Behinderung beziehen. Bei psychisch kranken Menschen haben sie keine Gültigkeit.

Menschen mit geistiger Behinderung soll im Hinblick auf schwangerschaftsverhütende Massnahmen, aber auch im Hinblick auf eine allfällige Familiengründung in individuell angemessener Weise eine umfassende ärztliche und psychosoziale Beratung zuteil werden. Dabei sind genetische Zusammenhänge einzubeziehen. Einen hohen Stellenwert hat in diesem Zusammenhang die professionell durchgeführte sexualpädagogische Aufklärung. Diese soll noch vermehrt unterstützt und gefördert werden.

Der Frau steht heute eine Reihe reversibler kontrazeptiver Verfahren mit hoher Sicherheit zur Verfügung. Bei deren Evaluation muss unter Beizug von Fachkräften psychosozialen und heilpädagogischen Aspekten Rechnung getragen werden.

Für den Mann gibt es bekannterweise noch keine reversiblen Verfahren mit ausreichender Sicherheit.

Urteilsfähige Menschen mit geistiger Behinderung

Die operative Sterilisation darf bei *urteilsfähigen* Menschen mit geistiger Behinderung nur als *ultima ratio* in Betracht gezogen werden. Voraussetzung dazu ist das Gutachten eines Facharztes für Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit mehrjähriger Praxiserfahrung und ausgewiesener Fortbildungsverpflichtung. Das Gutachten kann auch durch eine psychiatrische Klinik oder Poliklinik erstellt werden, wobei eine kompetente Supervision gesichert sein muss.

Aus dem *Gutachten* müssen Diagnose und Prognose der geistigen Behinderung und die Urteilsfähigkeit in Bezug auf den in Aussicht stehenden Eingriff mit hinreichender Sicherheit hervorgehen. Einerseits hat die psychiatrische Exploration der betroffenen Person unter Aus-

schluss der Betreuenden zu erfolgen und andererseits sind die Eltern (oder bei deren Fehlen die nächsten Angehörigen) und weitere in die Betreuung eingebundene Personen anzuhören.

Die Aussagen sollen sich über die bisher erfolgten sozialpädagogischen Bemühungen unter Einbezug der sexuellen Aufklärung sowie über die beobachteten Fähigkeiten der betroffenen Person hinsichtlich Einsicht in schwangerschaftsverhütende Massnahmen einerseits und Kinderbetreuung und -erziehung andererseits erstrecken. Die Befunde und Aussagen sind sorgfältig zu dokumentieren.

Der Mann oder die Frau mit geistiger Behinderung müssen verstehen, dass ein operativer Eingriff vorgenommen wird zur bleibenden Verhinderung der Möglichkeit, ein Kind zu zeugen bzw. zu gebären. Ihr klares Einverständnis muss dokumentiert vorliegen.

Für den Entscheidungsprozess muss ausreichend Zeit eingeräumt werden. Es sind wenigstens 2 Konsultationen in mehrwöchigem Abstand vorzusehen.

Je jünger die betroffene Person ist, desto zurückhaltender ist der Eingriff in Erwägung zu ziehen.

Ärztlicherseits sind das operative Vorgehen und allfällige Risiken leicht verständlich darzulegen. Es ist eine einwandfreie Dokumentation zu erstellen, die von der betroffenen Person und bei Minderjährigkeit oder Entmündigung den Eltern bzw. dem Vormund unterschrieben sein muss.

Urteilsunfähige Menschen mit geistiger Behinderung

In Einzelfällen kann es Gründe geben für die operative Sterilisation *urteilsunfähiger* Menschen mit geistiger Behinderung. In Anbetracht der heute noch bestehenden Gesetzeslücke soll derzeit in diesen Fällen eine Sterilisation unterbleiben. Zwischenzeitlich sollen dem Einzelfall angemessene reversible kontrazeptive Verfahren Anwendung finden.

Es ist Sache der aktiv gewordenen gesetzgeberischen Instanzen, Rahmenbedingungen zu formulieren, die den Eingriff als zulässig erklären.

Genehmigt von der Zentralen Ethikkommission der SAMW am 16. Februar 2001

Prof. Michel Vallotton, Genf, Präsident der ZEK

Genehmigt vom Senat der SAMW am 12. Juni 2001

Prof. Werner Stauffacher, Basel, Präsident der SAMW

Mitglieder der für die Ausarbeitung dieser Empfehlungen tätigen Subkommission:

Dr. Ursula Steiner-König, Lyss, Präsidentin; Dr. U. Aebi, Bern; Heidi Blaser, Bern; PD Dr. A. Bondolfi, Zürich; Dr. R. Bonfranchi, Bern; Regula Eugster-Grossenbacher, Zürich; Prof. W. Felder, Bern; Dr. Monica Gersbach-Forrer, Genf; Prof. Dr. iur. G. Jenny, Bern; Dr. Cornelia Klausner-Reucker, Agno; Prof. W. Stoll, Aarau.